

Aktualisierung Sondernutzungssatzung Stadt Eberswalde



Anlass

Alter der aktuelle Sondernutzungssatzung (von 1993)

Antrag CDU zur Prüfung der Satzung

Anpassung an die geltenden gesetzlichen Vorschriften

Anpassung an die geänderten Bedürfnisse in der Stadt

Vorschläge der Verwaltung zur Änderung

**Anpassung an die gesetzlichen Vorschriften wie
Kommunalverfassung, Brandenburgisches Straßengesetz,
Fernstraßengesetz und Kommunalabgabengesetz**

Einführung Inhaltsverzeichnis = bessere Übersichtlichkeit

Vorschläge der Verwaltung zur Änderung

§ 1 „Sachlicher Geltungsbereich“

**Anpassung der Definition öffentliche Straße an die aktuellen
Gesetze**

Vorschläge der Verwaltung zur Änderung

§ 3 „Erlaubnispflichtige Sondernutzungen“

Umbenennung von „Erlaubnispflicht für Sondernutzungen“ in Erlaubnispflichtige Sondernutzungen, zum besseren Verständnis Aufnahme von „Erlaubnispflichtige Sondernutzungen“, „Erlaubnisfreie Sondernutzungen“ (§ 8) und Anzeigepflichtige Sondernutzungen“ (§ 9)

§ 3 „Erlaubnispflichtige Sondernutzungen“

Ergänzung der Auflistung der erlaubnispflichtigen Sondernutzungen um

a) „auf Dauer angelegte gebäudebezogene Teile wie Gebäudesockel, Gesimse, Balkone, Erker Eingangstufen, Treppen, Rampen, Sonnenschutzdächer (Markisen) über Gehwegen ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m von der Gehwegkante, Vordächer, Kellerlichtschächte, Roste und Aufzüge wenn sie in den Straßenraum hineinragen“

§ 3 „Erlaubnispflichtige Sondernutzungen“

b) „Verblendungen und Wärmedämmungen an Gebäuden wenn sie in den Straßenraum hineinragen“

Gründe: bisher ohne Erlaubnis und Gebühren, jedoch auf Dauer erhebliche Eingriffe in den öffentlichen Straßenraum und Einschränkungen,

Aus diesen Gründen

**➡ Vorschlag
Gebührenpflicht,
einmalige
Pauschalgebühr
von 200 Euro**



§ 3 „Erlaubnispflichtige Sondernutzungen“

Die anderen Punkte des Absatzes (1) sollen stellenweise ergänzt und der Anlage Gebührentarif angepasst werden. Der alte Absatz (2) soll gestrichen, dafür der neue Absatz (2) eingefügt werden.

Vorschläge der Verwaltung zur Änderung

§ 5 „Erlaubnisantrag“

Zur besseren Handhabung soll hier eingefügt werden, dass die Erlaubnisanträge „mindestens 10 Werktage vor beabsichtigter Ausübung“ zu stellen sind. In der alten Satzung gab es keine zeitliche Angabe.

Vorschläge der Verwaltung zur Änderung

§ 8 „Erlaubnisfreie Sondernutzungen“

(1) Hier sollen als Erlaubnisfreie Sondernutzungen die bauaufsichtlich genehmigten Bauteile wie Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, die Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, Warenautomaten, Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und tages- und stundenweise Warenauslagen gestrichen und unter „Erlaubnispflichtige Sondernutzungen“ § 3 aufgenommen werden.

§ 8 „Erlaubnisfreie Sondernutzungen“

(1)a) Hier sollen Fahrradständer gestrichen werden. Ohne Werbung sollen Fahrradständer als „Anzeigepflichtige Sondernutzungen“ § 9 und mit Werbung unter „Erlaubnispflichtige Sondernutzungen“ § 3 aufgenommen werden. Das Aufstellen von Fahrradständer ohne Genehmigung ist problematisch, die Ständer stehen oft im Weg. Mit Werbung sollen Sie zukünftig erlaubnis- und gebührenpflichtig werden.

(1)e) und f) „Papierkörbe“ und „Arbeiten durch den Träger der Straßenbaulast“ sollen als „Erlaubnisfreie Sondernutzungen“ unter § 8 eingeordnet werden.

Vorschläge der Verwaltung zur Änderung

§ 9 „Anzeigepflichtige Sondernutzungen“

Unter „Anzeigepflichtige Sondernutzungen“ sollen
a) Fahrradständer ohne Werbung und unter b) Blumenkübel
und Bänke ohne Werbung eingetragen werden. Hier handelt es
sich um Gegenstände vom öffentlichen Interesse, die auch das
städtische Leben bereichern.

„Anzeigepflichtige Sondernutzungen“ sollen kostenfrei sein.

Vorschläge der Verwaltung zur Änderung

§ 10 „Anzeige und Einschränkung Anzeigepflichtiger Sondernutzungen“

Hier soll neu festgelegt werde, dass die „Anzeigepflichtigen Sondernutzungen“ 10 Tage vor Beginn anzuzeigen sind.

Vorschläge der Verwaltung zur Änderung

§ 12 „Ordnungswidrigkeiten und Zwangsmittel“

Unter Punkt 5 soll zusätzlich aufgenommen werden

Wer: „Entgegen § 9 „Anzeigepflichtige Sondernutzungen“ eine Straße ohne erforderliche Anzeige benutzt“.

Vorschläge der Verwaltung zur Änderung

§ 13 „Geltungsbereich“

Hier soll wie unter § 1 dieser Satzung die Definition öffentliche Straße den aktuellen Straßengesetzen angepasst werden.

Vorschläge der Verwaltung zur Änderung

Gebührentarif

Im Gebührentarif sind zur Vervollständigung Begriffe aufgenommen oder geändert worden.

Folgende Tarife sollen wesentlich geändert werden, alle anderen Änderungen sind nur Rundungsanpassungen:

Lfd. Nr. 9

Baubuden, Arbeitswagen, Gerüste, Bauzäune...

Erhöhung der Gebühr von 1 € auf 3 € pro Monat, ab 10 Monaten

Standzeit auf 10 € pro Monat, Ziel = Anreiz Standzeiten minimieren

Gebührentarif

Lfd. Nr. 10

Containeraufstellung

Erhöhung der Gebühr von 0,30 € auf 0,50 € pro Tag,

Ziel = Anreiz Standzeiten minimieren

Lfd. Nr. 17

Wohnwagen, Bootsanhänger ...

Erhöhung der Gebühr von 1,00 € auf 2,50 € pro Tag,

**Ziel = Anreiz Standzeiten minimieren, öffentliche Straße soll keine
Dauerhafte Parkstellfläche für ungenutzte Fahrzeugteile sein**

Gebührentarif

Lfd. Nr. 18

Abstellen nicht zugelassener Fahrzeuge ...

Erhöhung der Gebühr um das Dreifache z.B. PKW von 5,00 € auf 15,00 € pro Tag,

Ziel = Anreiz Standzeiten minimieren, öffentliche Straße soll keine Dauerhafte Parkstellfläche für ungenutzte Fahrzeuge sein

Lfd. Nr. 21

auf Dauer angelegte gebäudebezogene Teile wie Gebäudesockel, Gesimse, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Treppen, Rampen, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer, Kellerlichtschächte, Roste und Aufzüge

Neueinführung einer einmaligen pauschalen Gebühr von 200 Euro, da Hierdurch wesentlich Einschränkungen der Straße erfolgen

Ende der Präsentation

**Herzlichen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**